Eingegangen
08. Juni 2017
GF ESWE Verkehr

WIESBADEN

Der Oberbürgermeister

ESWE Verkehrsgesellschaft mbH
Geschäftsführung
Gartenfeldstraße 18
65189 Wiesbaden

09.06.2017

31. Mai 2017

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag für die Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste durch die Landeshauptstadt Wiesbaden an die ESWE Verkehrsgesellschaft mbH

Sehr geehrter Herr Gäfgen,
sehr geehrter Herr Gerhard,
sehr geehrter Herr Zemlin,

die Landeshauptstadt Wiesbaden hat einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß Art. 3 Abs. 1 VO gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 direkt an die ESWE Verkehrsgesellschaft mbH vergeben. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag tritt am 01.10.2017 in Kraft.

In dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag wird der ESWE Verkehrsgesellschaft mbH in § 5 ein ausschließliches Recht gewährt:

§ 5 Gewährung eines ausschließlichen Rechts

(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden gewährt der ESWE Verkehrsgesellschaft gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zum Schutz des betrauten Verkehrsangebots mit Wirkung zum 01.10.2017 das ausschließliche Recht, auf dem durch die **Anlage** nachgewiesenen Liniennetz Personenbeförderung im Linienverkehr mit Bussen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 9 Abs. 1, 42 PBefG; § 43 PBefG, sofern für die Allgemeinheit geöffnet) für die Laufzeit dieses Dienstleistungsauftrags nach folgenden Maßgaben durchzuführen:

1. Der räumliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf das Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden.

2. Der zeitliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf die im jeweiligen Nahverkehrsplan für das Lokalbusnetz Wiesbaden geltenden Betriebszeiten einschließlich der mit Bussen bedienten Nachtlinien mit einem zusätzlichen zeitlichen Schutz von 90 Minuten vor Beginn und nach Ende der Betriebszeiten.

Rathaus • Schloßplatz 6
65183 Wiesbaden
Telefon: 0611 31-2921
Telefax: 0611 31-3901
E-Mail: Dezernat.I@wiesbaden.de

(2) Die Ausschließlichkeit beinhaltet das Verbot für andere Verkehrsunternehmen, Linienverkehre im ÖSPV mit Bussen als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer gemäß PBefG durchzuführen. Von dem Verbot sind folgende Verkehre ausgenommen:

1. Linienverkehre anderer Verkehrsunternehmen, die das Liniennetz gemäß **Anlage** berühren und Bestandteil des Nahverkehrsplans der Landeshauptstadt Wiesbaden sind, mit der dort vorgesehenen Bedienungsfunktion (Linienführung, Takt).

2. Linienverkehre anderer Verkehrsunternehmen, die das Liniennetz gemäß **Anlage** berühren und Bestandteil eines Nahverkehrsplans eines benachbarten Aufgabenträgers sind, wenn die Landeshauptstadt Wiesbaden diesen Verkehren im Zuge der Aufstellung eines Nahverkehrsplans zugestimmt hat, mit der dort vorgesehenen Bedienungsfunktion (Linienführung, Takt).

3. Für die Allgemeinheit geöffnete Verkehre gemäß § 43 PBefG mit Bussen anderer Verkehrsunternehmen, die im Jahr 2017 regelmäßig erbracht wurden, mit der Bedienungsfunktion wie im Jahr 2017 (Vertaktung/Häufigkeit, Verkehrszeiten, Linienweg).

4. Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 42 PBefG, die von der ESWE Verkehrsgesellschaft in Kooperation mit einem anderen Verkehrsunternehmen als Unternehmer gemäß § 3 PBefG erbracht werden (z. B. Gemeinschaftsgenehmigungen, eingeräumte Betriebsführung). Vom Verbot ausgenommen ist der Leistungsanteil des anderen Verkehrsunternehmens gemäß dem am 01.10.2017 geltenden Fahrplan bzw. Mehrleistungen aufgrund einer Vereinbarung mit der ESWE Verkehrsgesellschaft.

5. Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 9, § 42, § 43 (die für die Allgemeinheit geöffnet sind) PBefG, einschließlich Bürgerbusse bis maximal neun Personen Kapazität, mit einem Fahrgastpotential unter 20 Fahrgäste pro Tag und Linie.

6. Stadtrundfahrten und andere touristische Verkehre, die als Linienverkehr gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 42 PBefG genehmigt sind.

7. Veranstaltungsverkehre ungeachtet des genehmigungsrechtlichen Status (Genehmigung gemäß §§ 42, 43, einstweilige Erlaubnis gemäß § 20 PBefG).

Die Landeshauptstadt Wiesbaden wird weitere (eigenwirtschaftliche oder gemeinwirtschaftliche) Linienverkehre vom ausschließlichen Recht ausnehmen (z. B. im Zuge der Fortschreibung des Nahverkehrsplans oder in Form von Einzelgenehmigungen), sofern diese die geschützten Verkehrsleistungen nicht beeinträchtigen.

(3) Die Landeshauptstadt Wiesbaden veröffentlicht das ausschließliche Recht auf ihrer Internetseite und in ihrem Amtsblatt. Die Landeshauptstadt Wiesbaden erlässt ergänzend einen Verwaltungsakt über die Gewährung des ausschließlichen Rechts mit Drittwirkung, wenn dies zur Wirksamkeit der Erteilung des ausschließlichen Rechts erforderlich ist."

/3

Die Absicht der Gewährung eines ausschließlichen Rechts wurde in der Bekanntmachung gemäß Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 veröffentlicht (TED vom 30.10.2015, 2015/S 211-381926).

Es ergeht folgender

Bescheid über die Gewährung eines ausschließlichen Rechts gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit § 8a Abs. 8 PBefG und einem vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag

1. Ausschließliches Recht

Die Landeshauptstadt Wiesbaden gewährt der ESWE Verkehrsgesellschaft mbH gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zum Schutz des betrauten Verkehrsangebots mit Wirkung zum 01.10.2017 das ausschließliche Recht, auf dem durch die **Anlagen** nachgewiesenen Liniennetz (Genehmigungsliste und Linienplan Wiesbaden geografisch) Personenbeförderung im Linienverkehr mit Bussen (§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, § 9, § 42; § 43 PBefG, sofern für die Allgemeinheit geöffnet) für die Laufzeit des Dienstleistungsauftrags bis zum 30.09.2027 nach folgenden Maßgaben durchzuführen:

1.1 Der räumliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf das Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden.

1.2 Der zeitliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf die im jeweiligen Nahverkehrsplan für Lokalbusnetz Wiesbaden geltenden Betriebszeiten einschließlich der mit Bussen bedienten Nachtlinien mit einem zusätzlichen zeitlichen Schutz von 90 Minuten vor Beginn und nach Ende der Betriebszeiten. Änderungen des zeitlichen Geltungsbereichs werden von der Landeshauptstadt Wiesbaden auf der Internetseite und im Amtsblatt der Stadt bekanntgegeben.

1.3 Das ausschließliche Recht wird für die Laufzeit des an die ESWE Verkehrsgesellschaft mbH vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags vom 01.10.2017 bis zum 30.09.2027 erteilt.

2. Wirkung des ausschließliches Rechts

Das ausschließliche Recht schließt für die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bis zum 30.09.2027 andere Verkehrsunternehmen von der Erbringung von Personenverkehrsdienten mit Bussen auf der Grundlage von Liniengenehmigungen gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, § 9, § 42 und für die Allgemeinheit geöffnete Linienverkehre gemäß § 43 PBefG als Unternehmer oder Betriebsführer in seinem räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich aus.

3. Ausnahmen vom ausschließliches Recht

Vom ausschließlichen Recht ausgenommen sind folgende Linienverkehre, die von anderen Verkehrsunternehmen erbracht werden dürfen:

3.1 Linienverkehre anderer Verkehrsunternehmen, die das Liniennetz gemäß Anlagen berühren und Bestandteil des Nahverkehrsplans der Landeshauptstadt Wiesbaden sind, mit der dort vorgesehenen Bedienungsfunktion (Linienführung, Takt).

3.2 Linienverkehre anderer Verkehrsunternehmen, die das Liniennetz gemäß Anlagen berühren und Bestandteil eines Nahverkehrsplans eines benachbarten Aufgabenträgers sind, wenn die Landeshauptstadt Wiesbaden diesen Verkehren im Zuge der Aufstellung eines Nahverkehrsplans zugestimmt hat, mit der dort vorgesehenen Bedienungsfunktion (Linienführung, Takt).

3.3 Für die Allgemeinheit geöffnete Verkehre gemäß § 43 PBefG mit Bussen anderer Verkehrsunternehmen, die im Jahr 2017 regelmäßig erbracht wurden, mit der Bedienungsfunktion wie im Jahr 2017 (Vertaktung/Häufigkeit, Verkehrszeiten, Linienweg).

3.4 Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 42 PBefG, die von der ESWE Verkehrsgesellschaft in Kooperation mit einem anderen Verkehrsunternehmen als Unternehmer gemäß § 3 PBefG erbracht werden (z. B. Gemeinschaftsgenehmigungen, eingeräumte Betriebsführung). Vom Verbot ausgenommen ist der Leistungsanteil des anderen Verkehrsunternehmens gemäß dem am 01.10.2017 geltenden Fahrplan bzw. Mehrleistungen aufgrund einer Vereinbarung mit der ESWE Verkehrsgesellschaft.

3.5 Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 9, § 42, § 43 (die für die Allgemeinheit geöffnet sind) PBefG, einschließlich Bürgerbusse bis maximal neun Personen Kapazität, mit einem Fahrgastpotential unter 20 Fahrgäste pro Tag und Linie.

3.6 Stadtrundfahrten und andere touristische Verkehre, die als Linienverkehr gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 42 PBefG genehmigt sind.

3.7 Veranstaltungsverkehre ungeachtet des genehmigungsrechtlichen Status (Genehmigung gemäß §§ 42, 43, einstweilige Erlaubnis gemäß § 20 PBefG).

3.8 Von der Landeshauptstadt Wiesbaden auf Antrag eines Verkehrsunternehmens zugelassene eigen- oder gemeinwirtschaftliche Linienverkehre.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist Aufgabenträgerin für den straßengebundenen ÖPNV und damit zuständige örtliche Behörden nach der VO 1370/2007.

Zur Sicherung einer ausreichenden Verkehrsbedienung entsprechend dem Anforderungsprofil in dem für ihr Gebiet geltenden Nahverkehrsplan und ausfüllenden Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung hat die Landeshauptstadt Wiesbaden beschlossen, die

ESWE Verkehrsgesellschaft mbH mit der Erbringung von Personenverkehrsdiensten im Wege der Direktvergabe eines öffentlicher Dienstleistungsauftrags gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 mit Wirkung zum 01.10.2017 bis zum 30.09.2017 zu betrauen.

Der öffentlicher Dienstleistungsauftrag umfasst sämtliche Linienverkehre der ESWE Verkehrsgesellschaft mbH mit Bussen gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, § 9, § 42 und für die Allgemeinheit geöffnete Linienverkehre gemäß § 43 PBefG.

2. Rechtslage

2.1 Formelle Rechtmäßigkeit

Die Landeshauptstadt Wiesbaden gewährleistet im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge die Bereitstellung eines leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehrsangebots auf ihrem Gebiet. Die Landeshauptstadt Wiesbaden ist zuständige Aufgabenträgerin und zuständige örtliche Behörde für den ÖPNV und für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung der Bevölkerung auf ihrem Gebiet zuständig (§§ 1, 4 RegG, § 8 Abs. 3 PBefG, Art. 2 lit. b VO 1370/2007, § 5 Abs. 1 und 4 ÖPNVG Hessen). Sie trägt die Verantwortung für Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des städtischen ÖPNV, sofern er auf Genehmigungen nach dem PBefG beruht (öffentlicher Straßenpersonenverkehr - ÖSPV).

Die Landeshauptstadt Wiesbaden bedient sich zur Sicherstellung des ÖSPV für das von ihr festgelegte Lokalbusnetz Wiesbaden der ESWE Verkehrsgesellschaft mbH. Hierzu hat sie einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag an die ESWE Verkehrsgesellschaft mbH vergeben.

Die gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 PBefG anhörungsberechtigten Verkehrsunternehmen sind gemäß § 28 VwVfG schriftlich über die beabsichtigte Gewährung eines ausschließlichen Rechts unter Mitteilung des beabsichtigten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs informiert worden. Ihnen wurde binnen einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

2.2 Materielle Rechtmäßigkeit

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wurde von der Landeshauptstadt Wiesbaden rechtmäßig an die ESWE Verkehrsgesellschaft mbH nach den Bestimmungen der VO 1370/2007 und des PBefG vergeben.

Das PBefG enthält die Befugnis zur Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 in § 8a Abs. 3. Diese Befugnis steht der Landeshauptstadt Wiesbaden als Aufgabenträgerin für den straßengebundenen ÖPNV gemäß § 5 Abs. 4 ÖPNVG Hessen zu.

Die Wirksamkeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags kann vergaberechtlich nicht mehr angegriffen werden.

Das ausschließliche Recht ist in § 5 des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ausreichend bestimmt beschrieben, um es in diesem Bescheid vollziehen zu können.

Die Gewährung eines ausschließliches Rechts zum Schutze der vom öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfassten Linienverkehre steht im Ermessen der Landeshauptstadt Wiesbaden als zuständige örtlicher Behörde (§ 8a Abs. 8 Satz 1 PBefG).

Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat sich zur Gewährung eines ausschließlichen Rechtes aus folgenden Gründen entschieden:

Die Linienverkehre der ESWE Verkehrsgesellschaft mbH sind verkehrlich, betrieblich und wirtschaftlich integriert. Durch die verkehrliche Integration werden insbesondere Verknüpfungen für den Fahrgast beim Umsteigen zwischen verschiedenen Linien gewährleistet. Die betriebliche Integration ermöglicht einen effizienten Einsatz von Fahrpersonal und Fahrzeugen durch eine optimale Umlauf- und Dienstplanung, der das wirtschaftliche Ergebnis der betrauten Verkehrsleistungen verbessert.

Die wirtschaftliche Integration bewirkt, dass Linienverkehre mit einem hohen Kostendeckungsgrad und solche mit einem niedrigen Kostendeckungsgrad per Saldo im Ergebnis der gemeinwirtschaftlichen Leistung der ESWE Verkehrsgesellschaft mbH zusammengefasst und zum Ausgleich gebracht werden. Hierdurch wird der Ausgleichsbedarf erheblich gesenkt und eine wirtschaftliche Verkehrsgestaltung ermöglicht (§ 8 Abs. 3a Satz 1 PBefG).

Das entspricht dem berechtigten Interesse der Landeshauptstadt Wiesbaden, den Ausgleichsbedarf für den betrauten Linienverkehr geringstmöglich zu halten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Verkehrsunternehmen Anträge für einzelne, wirtschaftlich lukrative Linien stellen. Wegen des Vorrangs der Eigenwirtschaftlichkeit müsste solchen Anträgen stattgegeben werden und das vergebene Lokalbusnetz Wiesbaden würde geschwächt werden.

Gegen dieses Risiko kann die Landeshauptstadt Wiesbaden dadurch vorbeugen, dass sie Versagungsgründe gemäß § 13 PBefG setzt.

Als zwingende Versagungsgründe kommen § 13 Abs. 2 Nr. 2 PBefG, nämlich die Gewährung eines ausschließliches Rechts gemäß diesem Bescheid oder § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d) PBefG in Betracht, der Verkehrsnetze und Linienbündel in Nahverkehrsplänen schützt (Abwehr sog. Rosinenpickerei).

Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat sich entschieden, neben dem Versagungsgrund des § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d) PBefG auch ein ausschließliches Recht zur Abwehr von Anträgen dritter Verkehrsunternehmen zu gewähren.

Der Versagungsgrund der Rosinenpickerei allein ist aus Sicht der Landeshauptstadt Wiesbaden nicht ausreichend sicher, um den öffentlichen Dienstleistungsauftrag bis zum Ende seiner Laufzeit in seinem vollen Bestand zu schützen.

Der Versagungsgrund ist mit dem novellierten PBefG zum 01.01.2013 in Gesetzeskraft erwachsen. Zu seinen materiellen Anforderungen (Vorhandensein eines Verkehrsnetzes oder eines Linienbündels im Nahverkehrsplan) liegt noch keine ober- oder höchstrichterliche Rechtsprechung vor, so dass Risiken bestehen, dass das durch die Linien der ESWE Verkehrsgesellschaft mbH gebildete Verkehrsnetz als solches im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d) PBefG nicht anerkannt wird oder die Linienbündelung im Streitfalle keinen Bestand hat.

In dieser Situation der rechtlichen Unsicherheit entspricht es einem vorausschauenden Verwaltungshandeln der Landeshauptstadt Wiesbaden und macht es erforderlich, auch ein ausschließliches Recht zum Schutz des öffentlichen Dienstleistungsauftrags als weiteren Versagungsgrund zu gewähren.

Das ausschließliche Recht ist weiterhin erforderlich, um eigenwirtschaftliche Initiativverkehre, die keinen unmittelbaren Bezug zum Lokalbusnetz Wiesbaden gemäß **Anlagen** haben, aber ein erhebliches Fahrgastpotential von der betrauten Verkehrsleistung abziehen könnten, auszuschließen.

Die Ausgestaltung des ausschließlichen Rechts ist angemessen.

Das ausschließliche Recht beschränkt sich auf den Schutz der im öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergebenen Verkehrsleistungen.

Der räumliche Geltungsbereich ist auf das Stadtgebiet beschränkt.

Innerhalb des Stadtgebietes gewährleistet das Lokalbusnetz Wiesbaden gemäß **Anlagen** eine ausreichende Verkehrsbedienung für alle Stadt- und Ortsteile. Aufgrund des Angebotsstandards der ESWE Verkehrsgesellschaft mbH ist eine sehr hohe Marktausschöpfung gegeben, die im Falle von Verkehren Dritter eine Schwächung der Linienverkehre des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zur Folge hätte.

Die zeitliche Geltung des ausschließlichen Rechts ist gemäß den Bedienungszeiten der ESWE Verkehrsgesellschaft mbH festgelegt, ergänzt um einen zeitlichen Schutzpuffer von 90 Minuten.

Vom ausschließlichen Recht ausgenommen sind Verkehrsleistungen anderer Verkehrsunternehmen, die das Verkehrsangebot des Lokalbusnetzes Wiesbaden gemäß **Anlagen** ergänzen.

Im Ausgangspunkt werden die im Zeitpunkt des Bescheiderlasses von anderen Verkehrsunternehmen mit Unternehmerstatus nach dem PBefG erbrachten Linienverkehre zugelassen. Die Ausnahmen vom ausschließlichen Recht zeigen, dass das ausschließliche Recht auf den notwendigen Schutz der mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergebenen Verkehrsleistungen begrenzt ist.

Die Ausnahmen vom ausschließlichen Recht sind durch die getroffenen Bezugnahmen auf objektive und transparente Quellen (Nahverkehrsplan, Liniengenehmigungen, Fahrplan) sowie Auskunftsstellen ausreichend bestimmt.

Linienverkehre mit einem geringen Fahrgastpotential werden gemäß § 8a Abs. 8 Satz 4 PBefG zugelassen und für die Rechtspraxis ausreichend bestimmt.

Wegen der langen Laufzeit der Rechtsgewährung räumt die Landeshauptstadt Wiesbaden jedem Verkehrsunternehmen die Möglichkeit ein, einen beabsichtigten eigenwirtschaftlichen Verkehr vorzuschlagen und einen Antrag auf eine Ausnahmebewilligung vom ausschließlichen Recht für diesen Verkehr zu stellen. Die Landeshauptstadt Wiesbaden wird solche Anträge pflichtgemäß daraufhin prüfen, in welchem Maße sie die an die ESWE Verkehrsgesellschaft mbH vergebenen Verkehrsleistungen beeinträchtigen. Im Falle einer unerheblichen Beeinträchtigung wird sie für diese Verkehre eine Ausnahme vom ausschließlichen Recht bewilligen.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden wird gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen auf ihrem Gebiet zulassen, die sie an andere Verkehrsunternehmen vergibt oder deren Vergabe durch einen anderen Aufgabenträger ihre Zustimmung gefunden hat.

3. Bekanntmachung

Die Gewährung des ausschließlichen Rechts mit den Festlegungen in diesem Bescheid wird durch die Landeshauptstadt Wiesbaden auf ihrer Internetseite und in ihrem Amtsblatt bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Gerich

Anlage:
- Genehmigungsliste
- Linienplan Wiesbaden geografisch

Verteiler:
Kopie dieses Schreibens an die anhörungsberechtigten Verkehrsunternehmen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 PBefG:

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat III
33.1 Straßen- und Schienenverkehr
64283 Darmstadt

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
Alte Bleiche 5
65719 Hofheim (Ts.)

DB Regio AG
Region Hessen P.R-He M1
Mannheimer Straße 81
60327 Frankfurt am Main

Vias GmbH
Kurt-Schumacher-Straße 10
60311 Frankfurt am Main

HLB Basis AG
Am Hauptbahnhof 18
60329 Frankfurt am Main

Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH
Am Kreishaus 1-5
64719 Hofheim am Taunus

Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH
Heimbacher Straße 7
65307 Bad Schwalbach

Autobus Sippel GmbH
Hessenstraße 16
65719 Hofheim-Wallau

BRH Viabus GmbH
Heinkelstraße 25
67346 Speyer

DB Busverkehr Hessen GmbH
Neustadt 26
35390 Gießen

DB Regio Bus Südwest GmbH
Erthalstraße 1
55118 Mainz

HLB Hessenbus GmbH
Am Hauptbahnhof 18
60329 Frankfurt am Main

Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH
Mozartstraße 8
55118 Mainz

Matthias Rittgen Taxiunternehmen
Nordring 35
65719 Hofheim

Mohn Omnibusse GmbH
Limburger Straße 51
65232 Taunusstein

Nassauische Verkehrs-Gesellschaft mbH
(NVG)
Im Gewerbegebiet Heide
56357 Bogel

Stadtwerke Rüsselsheim GmbH
Walter-Flex-Straße 74
65428 Rüsselsheim

Transdev Taunus GmbH
Flinschstraße 22
60388 Frankfurt am Main

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag für die Direktvergabe der LHW an die ESWE Verkehrsgesellschaft mbH

Anlage 1 **Liste der in den Dienstleistungsauftrag einbezogenen Genehmigungen unter Angabe der Laufzeiten und von Kooperationen mit anderen Verkehrsunternehmen (Gemeinschaftsgenehmigungen, abweichende Betriebsführungen)**

Linien Nr.	von über nach	Laufzeit	Anmerkungen Gemeinschaftsgenehmigung mit ... Abweichende Betriebsführung durch
1	Dürerplatz • Hauptbahnhof • Nerotal	30.09.2027	
2	Klarenthal • Innenstadt • Sonnenberg	30.09.2027	
3	Nordfriedhof • Hauptbahnhof • Biebrich	30.09.2027	
4	Kohlheck • Hauptbahnhof • Biebrich	30.09.2027	
5	Schierstein • Erbenheim Hochfeld • Erbenheim Nord	30.09.2027	
6	Nordfriedhof • Platz d. Dt. Einheit· Mainz Hbf • Mainz Gonsenheim	10.12.2021	Gemeinschaftsgenehmigung mit Mainzer Verkehrsges. mbH
8	Steinberger Straße • Hauptbahnhof • Eigenheim / Bahnholz	30.09.2027	
9	Schierstein • Biebrich • Mainz Hbf. • Mainz Hechtsheim	10.12.2021	Gemeinschaftsgenehmigung mit Mainzer Verkehrsges. mbH
14	Klarenthal • Hautpbahnhof • Biebrich • Schierstein	30.09.2027	
15	Gräselberg • Erbenheim • Nordenstadt • Wallau • Delkenheim	30.09.2027	
16	Südfriedhof • Hauptbahnhof • Sonnenberg • Rambach	30.09.2027	
17	Klarenthal • Innenstadt • Bierstadt Wolfsfeld	30.09.2027	
18	Schierstein • Sauerland • Europaviertel • Innenstadt • Sonnenberg	30.09.2027	
20	Naurod • Bremthal • Niederjosbach	30.09.2027	
AST 20	Naurod • Bremthal • Niederjosbach	30.09.2027	Betriebsführung Taxi Rittgen / Hofheim
21	Platz der Dt. Einheit • Naurod • Auringen • Medenbach	30.09.2027	
22	Berufsschulzentrum/Platz d. Dt. Einheit • Niedernhausen • Oberjosbach	30.09.2027	
23	Schierstein • Dotzheim • Innenstadt • Igstadt • Breckenheim	30.09.2027	
24	Frauenstein • Dotzheim • Innenstadt • Bierstadt • Kloppenheim • Hessloch	30.09.2027	
AST 24	Frauenstein • Bestattungswald / TERRA LEVIS	30.09.2027	
26	Medenbach • Wildsachsen • Bremthal	30.09.2027	
AST 26	Medenbach • Wildsachsen • Bremthal	30.09.2027	Betriebsführung Taxi Rittgen / Hofheim
27	Schelmengraben • Hauptbahnhof • Gartenfeldstr. • Berufsschulzentrum • Freizeitbad	30.09.2027	
28	Platz der Dt. Einheit • Wi Hauptbahnhof • Erbenheim • Kastel • Mz Inennstadt • Mz Mombacher Tor	10.12.2021	Gemeinschaftsgenehmigung mit Mainzer Verkehrsges. mbH
30	Wiesbaden Hbf. • Platz d. Dt. Einheit • Platte (Ski-Express / Saisonbetrieb Winter)	30.09.2027	
33	Tierpark Fasanerie • Hauptbahnhof • Kastel • Kostheim	30.09.2027	Gemeinschaftsgenehmigung mit Mainzer Verkehrsges. mbH
34	Platz d. Dt. Einheit • Hauptbahnhof • Amöneburg • ELW • Unterer Zwerchweg	30.09.2027	
37	Wielandstraße • Hauptbahnhof • Bierstadt • Igstadt • Nordenstadt / Erbenheim	30.09.2027	
38	Wi Hauptbahnhof • Gymn. Mosbacher Berg • Waldstraße • Biebrich	30.09.2027	
39	Dr.-Horst-Schmidt-Kliniken • Dotzheim • Biebrich • Bahnhof Wiesbaden Ost	30.09.2027	
43	Breckenheim • Nordenstadt • Wi Hauptbahnhof	30.09.2027	
45	Mainz Hbf. • Mainz Mombach • Biebrich • Freudenberg • Wi Hbf. • Raiffeisenplatz	30.09.2027	
46	Wi Hbf. • Nordenstadt • Wallau • Massenheim • Hochheim	30.09.2027	
AST46	Wallau • Massenheim • Wicker und Hochheim	30.09.2027	Betriebsführung Taxi Rittgen / Hofheim
47	Frauenstein • Dotzheim • Wi Hbf. • Biebrich • Schierstein / Mz Mobmbach • Mz Gonsenheim	30.09.2027	
48	Nordfriedhof • Platz d. Dt. Einheit • (Nordenstadt • Wallau •) Delkenheim • Hochheim Bhf.	30.09.2027	
E	E Schulbuslinien und Einsatzwagen	30.09.2027	
N2	Platz d. Dt. Einheit • Luisenplatz • Hochfeld • Erbenheim • Nordenstdt • Delkenheim	30.09.2027	
N3	Platz d. Dt. Einheit • Biebrich • Parkfeld • Schierstein Hafen • Schierstein Oderstraße	30.09.2027	
N4	Dernsches Gelände • Loreleiring • Carl-v.-Linde-Str. • Flachstr. • Schelmengraben • Frauenstein	30.09.2027	
N5	Hauptbahnhof • Platz d. Dt. Einheit • Dürerplatz • Klarenthal • Kohlheck	30.09.2027	
N7	Platz d. Dt. Einheit • Hauptbahnhof • Erbenheim • Kastel • Kostheim	30.09.2027	Gemeinschaftsgenehmigung mit Mainzer Verkehrsges. mbH
N9	Dernsches Gelände • Platz d. Dt. Einheit • Waldstr. • Steinberger Str. • Gräselberg • Schierstein	30.09.2027	
N10	Schlachthof • Luisenplatz • Sonnenberg • Rambach • Naurod • Auringen • Medenbach	30.09.2027	
N11	Platz d. Dt. Einheit • Bierstadt • Heßloch • Kloppenheim • Igstadt • Breckenheim	30.09.2027	
N12	Dernsches Gelände • Europaviertel • Sauerland • HSK • Freudenberg • Schierstein Hafen	30.09.2027	
Nero-bergbahn	Nerotal (Talstation) - Neroberg (Bergstation)	31.03.2045	

Linienplan Wiesbaden
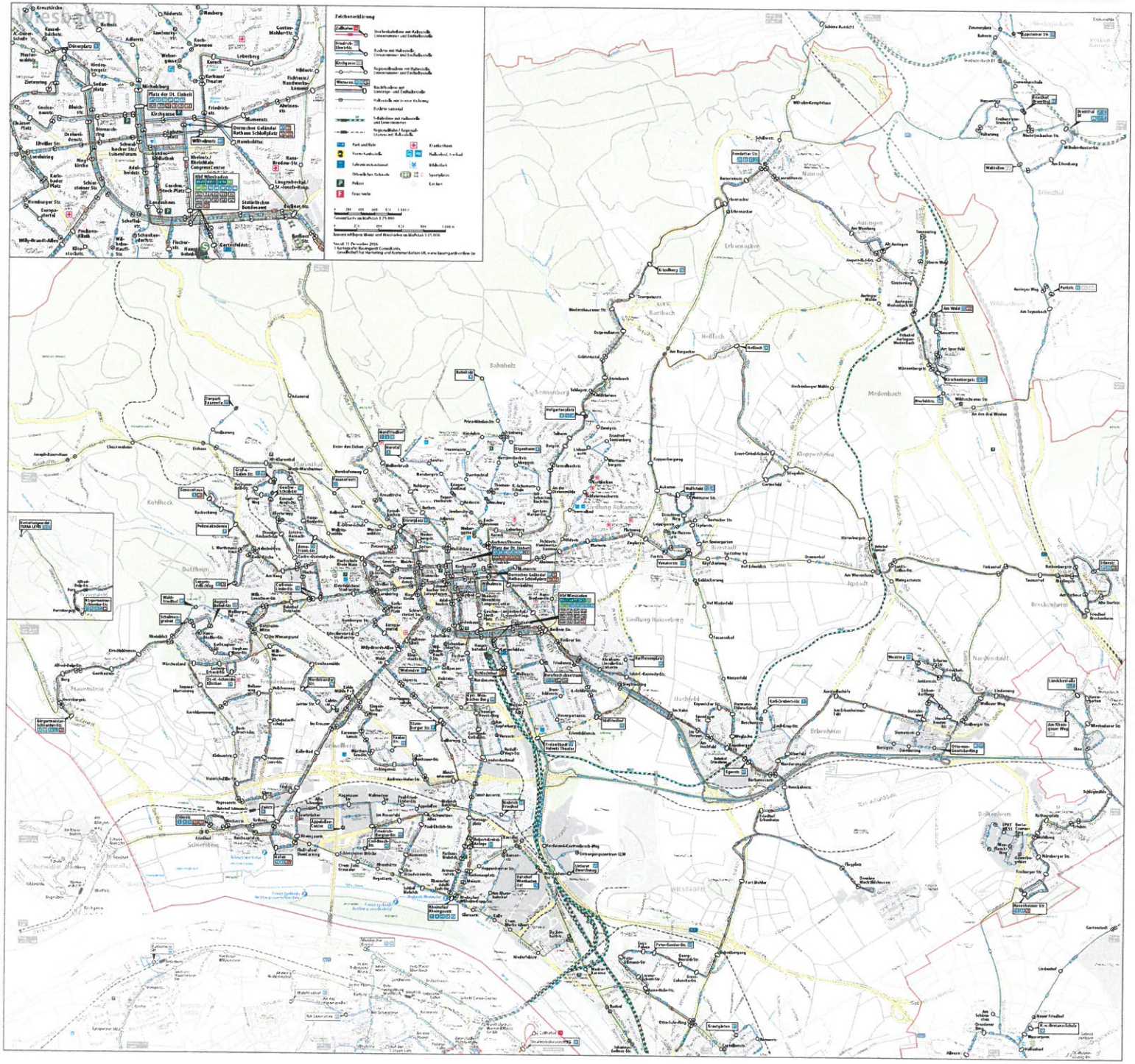
ESWE VERKEHR